

II- 686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1980-02-20

No. 37/A

der Abgeordneten Dr. Johann HAIDER
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche
Bestimmungen geändert werden (Sozialversicherungsänderungsgesetz 1980)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem sozialversicherungsrechtliche
Bestimmungen geändert werden (Sozialversicherungsänderungs-
gesetz 1980)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im Artikel VII Abs.4 der 34. Novelle zum Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz, BGBl.Nr. 530/1979, im Artikel III Abs.4 der
2. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
BGBl.Nr.531/1979 und Artikel III Abs.4 der 2. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 532/1979, hat der
letzte Halbsatz "und unabhängig davon, ob am 1. Jänner 1976 das
Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb noch bestanden
hat" zu entfallen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Artikel III
Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

B e g r ü n d u n g :

In mehreren Entscheidungen hat das Oberlandesgericht Wien als Höchstgericht im Leistungsstreitverfahren der gesetzlichen Sozialversicherung zu Recht erkannt, daß Erhöhungen der Einheitswerte nach dem Abgabenänderungsgesetz 1976 nicht als Änderung der für die Zuerkennung der Ausgleichszulage maßgebende Sach- und Rechtslage anzusehen sind, wenn am 1. Jänner 1976 das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr bestanden hat.

In zwei Gesetzeskomplexen, im Artikel III der 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 709/1976 (und in der damit zusammenhängenden 32. ASVG-Novelle und 24. GSPVG-Novelle) sowie im Sozialrechts-Änderungsgesetz, BGBl.Nr. 684/1978 (Artikel XIII Abs.3, Artikel XIV Abs.2 und Artikel XXI Abs.9) war nämlich versucht worden, eine Formulierung zu treffen, nach welcher landwirtschaftlichen Ausgedingsbeziehern, die ihren Betrieb schon längst übergeben haben, spätere Einheitswert-erhöhungen des übergebenen Betriebes, insbesondere die 10 %ige Einheitswerterhöhung nach dem Abgabenänderungsgesetz 1976, anzurechnen wären.

Dies hätte eine Verminderung der Ausgleichszulage bewirkt. Es handelt sich um Pensionisten, die ihren Betrieb oft schon vor Jahrzehnten übergeben haben, auf die Höhe des neuen Einheitswertes ihres seinerzeitigen Betriebes keinerlei Einfluß haben und die neuen Einheitswertbescheide gar nicht zugestellt erhielten.

Eine Änderung des Einheitswertes nach Übergabe des Betriebes hat auch keinerlei Einfluß auf die Höhe der Ausgedingsleistungen.

Die beiden o.a. Gesetzeskomplexe aus 1976 und 1978 versuchten, einen der Wirklichkeit widersprechenden Zusammenhang zwischen einer Ausgedingsleistung aus dem übergebenen Betrieb und später erlassenen Einheitswertbescheiden auf gesetzliche Weise herzustellen; zudem bestehen hunderte dieser früher einmal übergebenen Betriebe nicht mehr, wurden entweder unter Erben oder in einem Grundaufstockungsverfahren an mehrere Nachbarn aufgeteilt. Obwohl für diese früheren Betriebe oft ein neuer Einheitswert gar nicht mehr besteht, soll doch fiktiv die Einheitswerterhöhung 1976 auf einen z.B. schon im Jahr 1965 aufgeteilten und heute gar nicht mehr bestehenden Betrieb angewendet werden. Aber auch bei den noch bestehenden Betrieben hat die spätere Einheitswerterhöhung keinerlei Einfluß auf die Ausgedingsberechtigung. Vor dem Oberlandesgericht Wien haben beide gesetzlichen Versuche nicht standgehalten, die beklagten Sozialversicherungsanstalten wurden verurteilt, die Einheitswerterhöhung 1976 bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht heranzuziehen, wenn am 1. Jänner 1976 das Eigentumsrecht nicht mehr bestanden hat.

Nun wurde durch die im Antrag angeführten Gesetze vom 4.12.1979 versucht, die höchstgerichtlichen Entscheidungen zu unterlaufen und die gegenständliche Frage im fiskalischen Interesse auf dem Rücken kleiner Pensionisten zu lösen. Viele tausende Pensionisten erhalten aufgrund dieser neuen Gesetze ab 1. Jänner 1980 nicht nur nicht die nach der jährlichen Pensionsanpassung fälligen Erhöhungen, tausende erhalten sogar weniger Gesamtpension als im Jahre 1979. Meistens handelt es sich um Pensionisten mit einer Pensionshöhe von S 1.000.-- bis S 2.000.--, also gerade um einen besonders bedürftigen Personenkreis. Nicht nur bei den Betroffenen, sondern bei jedem sozial denkenden Menschen muß hierfür jedes Verständnis fehlen. Es ist daher das Ziel dieses Gesetzesantrages, dieses soziale Unrecht umgehend zu beseitigen.

Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Mittel sind im Bundesvoranschlag 1980 in den einschlägigen Ansätzen vorgesehen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach Abhaltung einer ersten Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.